

# Information zum Einsatz von Lehrpersonen ab 4. Mai 2020

Im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-19-Situation und den derzeit bestehenden Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb wird – in Umsetzung der Regelungen für Personen, die einer Risikogruppe angehören, und zur Sicherstellung eines bestmöglichen Gesundheitsschutzes – folgende Regelung bezüglich der

1. Bundeslehrpersonen an den Bildungsdirektionen unterstehenden Schulen,
2. Bundeslehrpersonen an Zentrallehranstalten und
3. Bundeslehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen

getroffen.

**Die Regelung unterscheidet zwei Fallgruppen:**

## **1.1 Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe**

Die Definition der Risikogruppe erfolgt per Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend. Betroffene Personen erhalten vom Dachverband der Sozialversicherungsträger ein Informationsschreiben. Mit diesem können sie ihren behandelnden Arzt aufsuchen, der nach Beurteilung auf Basis der COVID-19-Risikodefinition gegebenenfalls ein COVID-19-Risikoattest ausstellt. Auch ohne Informationsschreiben ist es möglich, den Arzt aufzusuchen, wobei auch hier nur ein Risikoattest für schwere Krankheitsbilder ausgestellt werden kann.

Legt eine Bundeslehrperson der Schulleitung ein COVID-19-Risiko-Attest des behandelnden Arztes (§ 735 Abs. 2 ASVG, § 258 Abs. 2 B-KUVG) vor, hat die Schulleitung zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen möglich sind, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Ist dies nicht der Fall, ist sie von den Aufgaben freigestellt, die an der Schule zu erbringen sind (insbes. vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen).

Die Freistellung von den an der Schule zu erbringenden Aufgaben gilt bis 31. Mai 2020. Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus, erfolgt durch eine

Verordnung gemäß § 735 Abs. 3 ASVG bzw. § 258 Abs. 3 B-KUVG eine Verlängerung und die Freistellung gilt bis zu dem in der Verordnung bestimmten Termin.

Die Schulleitung hat der Dienstbehörde/Personalstelle das vorgelegte COVID-19-Risiko-Attest weiterzuleiten. Die Aufgaben, die von der betroffenen Lehrperson auf Grund der Freistellung nicht mehr wahrgenommen werden können, werden einer anderen Lehrperson (anderen Lehrpersonen) übertragen. Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können (insbesondere solche im Zusammenhang mit Distance Learning), sind von der Bundeslehrperson mit COVID-19-Risikoattest (weiter) wahrzunehmen bzw. dürfen ihr übertragen werden.

Liegt ein COVID-19-Risikoattest für eine Schulleitung, Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung oder für eine Bundeslehrperson vor, die mit der administrativen Unterstützung der Schulleitung betraut ist, ist diese Bundeslehrperson (soweit entsprechende Verpflichtungen bestünden) vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen und von der Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen bis zu dem oben genannten Zeitpunkt freigestellt. Die erforderlichen Übertragungen von Aufgaben sind vorzunehmen. Die mit der leitenden Funktion oder der Administration verbundenen Aufgaben sind im Homeoffice wahrzunehmen. Die Dienstbehörde/Personalstelle ist unter Vorlage des COVID-19-Risikoattests entsprechend zu informieren.

Da COVID-19-Atteste erst ab 11. Mai 2020 ausgestellt werden, gilt ergänzend Folgendes: Wer aufgrund der bisher bekannten (strengen) Kriterien annimmt, dass er zur Risikogruppe gehört, soll dies der Schulleitung bekanntgeben und die Vorlage des Attestes ankündigen. Für diesen Personenkreis erfolgt eine vorläufige Freistellung von Präsenzaufgaben.

## **2 Lebensalter über 60 (ohne Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe)**

Bundeslehrpersonen über 60, die nicht zur Risikogruppe gehören, steht es frei, gegenüber der Schulleitung eine (widerrufbare) Erklärung abzugeben, dass sie aus Gründen des Alters vom Unterricht freigestellt werden wollen. Eine solche Erklärung kann frühestens mit dem 60. Geburtstag abgegeben werden. Die Freistellung vom Unterricht gilt bis 31. Mai 2020. Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus, kann die Freistellung bis längstens Ende des Unterrichtsjahres 2019/2020 verlängert werden.

Für Bundeslehrpersonen in der Funktion Schulleitung, Abteilungsvorsteherung und Fachvorsteherung und für Bundeslehrpersonen, die mit der administrativen Unterstützung der Schulleitung betraut sind, besteht die Möglichkeit der Freistellung nur bezüglich des Präsenzunterrichtes.

Den Arbeitgebern der kirchlich bestellten Religionslehrpersonen und der Vergütungslehrpersonen steht es frei, analog vorzugehen.

Wird es aus einem in den zwei Fallgruppen genannten Grund erforderlich, Präsenzunterricht einer anderen Bundeslehrperson zu übertragen, ist wie in sonstigen Fällen der Dienstverhinderung für Vertretung zu sorgen:

Sobald feststeht, dass der Vertretungsfall die Dauer von zwei Wochen übersteigen wird, ist die Lehrfächerverteilung abzuändern. Im Hinblick auf das fortgeschrittene Schuljahr wird im Regelfall danach zu trachten sein, die vertretungsweise zu erbringenden Unterrichtsstunden durch den Einsatz von vorhandenen Lehrpersonen (gegebenenfalls im Rahmen von Mehrdienstleistungen) abzudecken.

Soweit ausnahmsweise Neuanstellungen erforderlich sind, ist mit der zuständigen Personalstelle Kontakt aufzunehmen. Eine vertretungsweise Anstellung kann in dieser Konstellation ohne Ausschreibung erfolgen. Für eine allfällige Anstellung kommen auch (vor dem Abschluss stehende) Studierende der Lehramtsausbildung (bei Einsatz in der Sekundarstufe II mit sondervertraglicher Zusatzvereinbarung) in Betracht. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der BMHS für einzelne Stunden die Möglichkeit der Bestellung von Lehrbeauftragten besteht.

Bezüglich weiterer besoldungsrechtlicher Fragen sowie dem Einsatz von Studierenden wird es eine gesonderte Information geben.

Stand: 6.5.2020